

# Stellungnahme

## Entwurf der Novelle der Preisangabenverordnung (PAngV)

Unsere Zeichen

AZ DK: 761-VS

AZ DSGVO: 7004/05

Kontakt: Dr. Sven J. Kalisz

Telefon: +49 30 20225- 5369

Telefax: +49 30 20225- 5345

E-Mail: [sven.kalisz@dsgv.de](mailto:sven.kalisz@dsgv.de)

Berlin, 14.06.2021

Federführer:

Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V.

Charlottenstraße 47 | 10117 Berlin

Telefon: +49 30 20225-0

Telefax: +49 30 20225-250

[www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de](http://www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de)

Die Deutsche Kreditwirtschaft (DK) bedankt sich für die Gelegenheit, zum Entwurf der Novelle der Preisangabenverordnung (PAngV) zur Umsetzung der Änderungen der Preisangabenrichtlinie aus der Richtlinie (EU) 2019/2161 zur besseren Durchsetzung und Modernisierung der Verbraucherschutzvorschriften der Union in nationales Recht Stellung nehmen zu können.

Die in der Deutschen Kreditwirtschaft vertretenen Institute verfolgen ebenfalls das Ziel, die Preisangaben für Verbraucher transparent zu gestalten und so zu einem hohen Verbraucherschutzniveau beizutragen.

Darüber hinaus begrüßen wir das Anliegen des Ordnungsgebers, die Verständlichkeit und Lesbarkeit der PAngV insgesamt zu verbessern, Systematik und Begrifflichkeiten zu aktualisieren.

Folgende Punkte zu einigen Aspekten möchten wir aufzeigen und bitten um Berücksichtigung dieser im weiteren Gesetzgebungsverfahren.

## **1 Anpassung der Referenzen**

Die beabsichtigte Neufassung der Preisangabenverordnung bringt eine Verschiebung der Normen mit sich. So ist etwa vorgesehen, dass § 6 PAngV in der Entwurfsfassung des § 16 PAngV nahezu unverändert aufgeht.

Diese beabsichtigten Änderungen sind in weiteren Gesetzen nachzuvollziehen, um diese nicht leer laufen zu lassen. Beispielsweise verweist Art. 247 § 3 Abs. 2 S. 3 EGBGB auf § 6 PAngV. Ebenso enthält Anlage 6 zu Art. 247 § 1 Abs. 2 EGBGB (Europäisches Standardisiertes Merkblatt (ESIS-Merkblatt)) im Teil B, Abschnitt 4, Absatz 2, eine Referenz auf § 6 PAngV. Die notwendigen Anpassungen der Verweise statt auf § 6 nunmehr auf § 16 PAngV führt zu einem erheblichen Mehraufwand zur Umsetzung der beabsichtigten Änderungen.

Alternativ besteht die Möglichkeit, die bisherige Regelungssystematik beizubehalten, um die Referenzen auf § 6 PAngV nicht anpassen zu müssen. Dies bringt auch den weiteren Vorteil mit sich, dass Kundendokumente, z. B. bei standardisierten Inhalten zur Ausfüllung von Mustern, Vertragsinhalten, Pflichtangaben etc., die ebenfalls einen Verweis auf § 6 PAngV enthalten, nicht gleichsam zu überarbeiten sind. Die Beibehaltung der „alten“ Systematik erlaubt also neben reduziertem Aufwand einer Änderung ausschließlich der Verordnung auch eine erhebliche Reduktion des Aufwands der Wirtschaft, die Regelungen infolge einer Verschiebung der Nummerierung der Normen umzusetzen.

## **2 Streichen eines Auffangtatbestands in § 16 PAngV**

Der Entwurf plant die Begrifflichkeit „gewerbs- oder geschäftsmäßig oder wer ihnen regelmäßig in sonstiger Weise“ einheitlich im Begriff des Unternehmers aufzulösen. Als Hintergrund wird angeführt, dass der Begriff der Gewerbs- und Geschäftsmäßigkeit durch die Gerichte mittlerweile so weit ausgelegt wird, dass man keine unbestimmte Regelung als Auffangtatbestand mehr benötige.

Die in der Deutschen Kreditwirtschaft vertretenen Institute plädieren für das Beibehalten eines Auffangtatbestands, etwa „als Unternehmer oder regelmäßig in sonstiger vergleichbarer Weise“. Ausschließlich ein Auffangtatbestand vermag sicherzustellen, dass das hohe Niveau des Verbraucherschutzes in Gestalt transparenter Preisdarstellung unter mitbewerbenden Marktteilnehmern<sup>1</sup> erreicht wird. Ohne Auffangtatbestand besteht das Risiko, dass (ggf. erst in Zukunft) bestimmte mitbewerbende Marktteilnehmer außerhalb des Anwendungsbereichs der Vorschrift fallen.

Der Verwendung des Begriffs „Unternehmer“ liegt möglicherweise die Vorstellung zugrunde, dass es in Deutschland lediglich den Dualismus Verbraucher einerseits und Unternehmer andererseits gibt, so wie es

---

<sup>1</sup> Zu Marktteilnehmern, die nicht mitbewerbend sind, zählen die Förderinstitute des Bundes und der Länder.

in den §§ 13, 14 BGB angelegt ist. Dies dürfte jedoch nicht der Fall sein, wie beispielsweise in dem Aufsatz „Verbraucher und Unternehmer – ein Dualismus“, Meier/Schmitz, NJW 2019, 2345ff plausibel dargestellt wird. Es gibt vielmehr eine dritte Kategorie, die im Ergebnis wie „Nicht-Verbraucher“ zu behandeln sein dürfte und die dann ggf. in den Auffangtatbestand fallen würde, soweit es sich um marktteilnehmende Mitbewerber handelt. Zur Veranschaulichung mag folgende Übersicht dienen:

	<b>Verbraucher, § 13 BGB</b>	<b>Nicht-Verbraucher</b>	
		<b>Unternehmer, § 14 BGB</b>	<b>dritte Kategorie 2)</b>
<b>Subjekt</b>	natürliche Person - rechtsfähige Pers.-Gesell.	natürliche Person, juristische Person, rechtsfähige Pers.-Gesell.	- juristische Person, - <b>1)</b>
<b>Tätigkeit</b>	Abschluss eines Rechtsgeschäfts	Abschluss eines Rechtsgeschäfts	Abschluss eines Rechtsgeschäfts
<b>Zweck</b>	- - überwiegend nicht gewerbliche oder nicht selbstst. Tätigk.	gewerblichen Tätigkeit selbstst. Tätigkeit -	- - überwiegend nicht gewerbliche oder nicht selbstst. Tätigk.

- 1) Die rechtsfähigen Personengesellschaften gehören nicht zur dritten Kategorie, da sie entgegen dem Wortlaut des § 13 BGB im Wege der Rechtsfortbildung bei privaten Zwecken als Verbraucher zu behandeln sind, BGHZ 149, 80, NJW 2002, 368.
- 2) Im deutschen Recht gibt es keinen Dualismus. Die dritte Kategorie ist nicht analogiefähig zu § 14 BGB, da weder eine Regelungslücke noch eine vergleichbare Wertungslage besteht

Gerade mit Blick auf die zunehmende Digitalisierung auch der Verbraucherdarlehen mit neuen mitbewerbenden Marktteilnehmern und Produkten erscheint daher ein Auffangtatbestand sinnvoll, um dem Entstehen eines nicht regulierten sog. Graumarkts bereits im Vorfeld zu begegnen. Weiter kann ausschließlich durch einen Auffangtatbestand hinreichend gesichert werden, dass für sämtliche am Markt agierenden mitbewerbenden Teilnehmer, die Verbraucherdarlehen anbieten, einheitlich dieselben Regelungen gelten. Ein Auffangtatbestand leistet somit einen wichtigen Beitrag für die Einheit der Rechtsordnung im Regelungsfeld der Verbraucherdarlehen.

### 3 Redaktionelles

Der Entwurf sieht vor, die Anlage aus der PAngV a.F. unverändert zu übernehmen, lediglich den Verweis in der Überschrift zu aktualisieren. Hierbei ist allerdings nach der gegenwärtigen Fassung ein Formatierungsfehler in der Anlage unter 2. lit. m) unterlaufen. Während die Anlage 1 zu § 6 unter 2. lit. m) die beiden kumulativen Annahmen mit aa) und bb) aufzählt, ist dies in der Neufassung offenbar versehentlich unterblieben. Dort wird ausschließlich die Annahme aa) eingerückt und abgegrenzt. Die gegenwärtige Annahme in der Anlage zu § 6 PAngV unter 2. lit. m) bb) ist hingegen nicht mehr eingerückt und als solche gekennzeichnet.

-----